



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0308(COD)

16.7.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (COM(2011)0684 – C7-0393/2011 – 2011/0308(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Wolf Klinz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Am 25. Oktober 2011 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag zur Ersetzung und Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien (78/660/EWG und 83/349/EWG) mit der besonderen Zielsetzung, die Verwaltungslasten für kleine Gesellschaften zu verringern.

Beide Rechnungslegungsrichtlinien gibt es schon seit 30 Jahren, und sie bieten ein vollständiges Regelungspaket für die Erstellung und den Inhalt von Abschlüssen. Da börsennotierte Gesellschaften im Jahr 2005 unter die IAS-Verordnung fielen, wurden KMU de facto die Hauptnutzer der Rechnungslegungsrichtlinien.

Die Kommission schlägt vor, diese beiden Richtlinien durch eine einzige Richtlinie zu ersetzen, die besser an die derzeitigen und künftigen Bedürfnisse derjenigen angepasst ist, die Abschlüsse erstellen und nutzen. Der vorliegende Vorschlag ergänzt den Richtlinienvorschlag aus dem Jahr 2009 über den Jahresabschluss von Kleinstunternehmen, den das Europäische Parlament am 13. Dezember 2011 angenommen hat.

Nach der in den Jahren 2009-2011 durchgeführten Folgenabschätzung strebt die Kommission eine Verringerung der Verwaltungslasten bis 2012 um 25 % an, und sie sagt potentielle Einsparungen von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr für alle Gesellschaften voraus, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Der Verfasser der Stellungnahme erachtet folgende Punkte als besonders bedeutsam:

Überlegungen

Zu aller erst ist der Verfasser der Stellungnahme hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Vorschlags der Auffassung, dass die angehobenen und EU-weiten harmonisierten Schwellenwerte für *kleine Gesellschaften* (Artikel 3) ihnen dabei helfen werden, aus der Tatsache, dass es gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU gibt, Nutzen zu ziehen. Der Verfasser der Stellungnahme ist für die Beschränkung der Rechnungslegungsbereiche in Anhängen und den Verzicht auf die Anforderung einer Abschlussprüfung.

Was *mittlere und große Gesellschaften* angeht, unterstützt der Verfasser der Stellungnahme die vorgeschlagenen Schwellenwerte, ist allerdings der Meinung, dass mittlere und große Gesellschaften verpflichtet sein sollten, eine obligatorische *Kapitalflussrechnung* zu erstellen, wodurch die Bereitstellung ausreichender und rechtzeitiger Informationen über die Lage von Gesellschaften und eine bessere Liquiditätssteuerung für Banken, die diese Gesellschaften finanzieren, sichergestellt würden. Besonders eine obligatorische, regelmäßig geprüfte Kapitalflussrechnung bietet die Möglichkeit, als Verbindung zu der Bewertung der Kapitalzuflüsse von Banken nach der neuen Anforderung an die Liquiditätsdeckung gemäß Basel III / CRR zu dienen.

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet nachdrücklich die Vorschläge der Kommission, den *Verwaltungsaufwand zu verringern*. Er meint, dass eine weitere Vereinfachung noch

möglich ist. Einige der vorliegenden Vorschläge der Kommission, durch die der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten abgeschafft wird, würden für die Industrie in den Mitgliedstaaten eine Belastung darstellen. Deshalb schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten beizubehalten, da die Abschaffung wohl keinen zusätzlichen Nutzen für den Prozess und für die Abschlüsse der Gesellschaften selbst darstellt.

Was den *IFRS für KMU* angeht, unterstützt der Verfasser der Stellungnahme die Entscheidung der Kommission, ihn nicht einzuführen. Durch die harmonisierte Rechnungslegungsrichtlinie wird sichergestellt, dass es einen bewährten Standard für KMU in Europa gibt, der auch der Besonderheit des Europäischen Gesellschaftsrechts Rechnung tragen wird.

Der Verfasser der Stellungnahme ist für die Einführung der obligatorischen Erstellung von Abschlüssen nach einem elektronischen Mehrzweckformat: *eXtensible Business Reporting Language (XBRL)*, das bereits vom Europäischen Parlament in der Vergangenheit in den Entschlüssen zu „Lamfalussy-Folgemaßnahmen: Künftige Aufsichtsstruktur (2008/2148 (INI))“ und zu „Small Business Act (2008/2237 (INI))“ gefordert wurde. Er glaubt, dass einige Vorteile, die sich durch ein einheitliches harmonisiertes elektronisches Format ergeben, zur Schaffung eines Berichterstattungssystems mit einer zentralen Kontaktstelle beitragen könnten, wie es in anderen Bereichen benutzt wird, beispielsweise bei der Besteuerung. Allerdings könnte es für viele kleine Gesellschaften recht belastend sein, wenn XBRL vorgeschrieben wird, weswegen der Verfasser der Stellungnahme vorschlägt, es nach einer angemessenen Vorbereitung (auch unter Einbeziehung der ESMA) einzuführen.

Die Kommission schlägt neue länder- und projektspezifische Berichtspflichten für Großunternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in mineralgewinnenden Industriezweigen oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, (*Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen*) vor. Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt grundsätzlich die Ziele der Kommission von mehr Transparenz bei der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen. Er meint aber, dass ein ausgewogener Ansatz verfolgt werden muss. Deshalb schlägt er vor, den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf große Gesellschaften und Unternehmen zu beschränken, die durch einen Grenzwert bestimmt werden, der sich auf das Doppelte der normalen Grenzwerte für KMU gründet. Der Verfasser der Stellungnahme möchte neben den Gesetzgebungsvorschlägen auf die internationale Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie (EITI) hinweisen, an der derzeit 35 Länder teilnehmen, von denen keines ein EU-Mitgliedstaat ist, und er möchte die Aufmerksamkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten auf einen möglichen gemeinsamen EU-Ansatz zu dieser Initiative lenken.

Im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz der größten Gesellschaften und ihrer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit in nichtmineralgewinnenden Industriezweigen schlägt der Verfasser der Stellungnahme eine *länderspezifische Berichterstattung (Country-by-country reporting - CBCR)* mit entscheidenden Finanzdaten für Länder vor, in denen Gesellschaften ohne eigene Niederlassungen (oder gesonderte Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder in Joint Ventures geschäftlich tätig sind. Der Anwendungsbereich sollte genauso beschränkt sein wie für mineralgewinnende Industriezweige.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Jahresabschluss sollte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermitteln. Zu diesem Zweck *sollten* für die Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zwingend vorgeschriebene Gliederungsschemata vorgesehen und der Mindestinhalt des Anhangs sowie des Lageberichts festgelegt werden. Entsprechend dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ sollten die verbindlichen Anforderungen für kleine Unternehmen in den einschlägigen Rechtsvorschriften vollständig harmonisiert werden. Um eine unverhältnismäßig große Belastung für diese Unternehmen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten nicht befugt sein, weitergehende Informationen zu verlangen. Mittlere und große Unternehmen können die Mitgliedstaaten jedoch zusätzliche Anforderungen auferlegen.

Geänderter Text

(6) Der Jahresabschluss sollte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermitteln. ***Das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild ist der Mindeststandard für die Vorlage der Abschlüsse zur Entlastung des Vorstands des Unternehmens, wozu gehört, dass das Unternehmen dasjenige Nettovermögen in seiner Bilanz kontinuierlich aufrechterhalten kann, das dazu ausreicht, die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen¹. Der Test erfordert, dass Vermögenswerte nicht über ihren realisierbaren Beträgen verbucht sind und dass Haftungsrisiken und Risiken von Eventualverbindlichkeiten einbezogen werden. Außerdem sollten zu diesem Zweck für die Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zwingend vorgeschriebene Gliederungsschemata vorgesehen und der Mindestinhalt des Anhangs sowie des Lageberichts festgelegt werden.*** Entsprechend dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ sollten die verbindlichen Anforderungen für kleine Unternehmen in den einschlägigen Rechtsvorschriften vollständig harmonisiert werden. Um eine unverhältnismäßig große Belastung für diese Unternehmen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten nicht befugt sein, weitergehende Informationen zu verlangen. Mittlere und große Unternehmen können

die Mitgliedstaaten jedoch zusätzliche Anforderungen auferlegen.

¹ *Europäischer Gerichtshof, Tomberger Rechtssache C-234/94 27. Juni 1996, und Rechtssache C-275/97 14. September 1999. Siehe auch Artikel 15 der Zweiten Richtlinie 2006/68/EG, wo ebenfalls ein Nettovermögenstest vorgeschrieben wird um zu bestimmen, ob eine Dividende gezahlt werden darf.*

Begründung

Es muss klargestellt werden, was das „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild“ im juristischen Sinne bedeutet, da es diesbezüglich verschiedentlich zu Fehlinterpretationen kam, die der geltenden juristischen Bedeutung zuwiderlaufen. Diese Fehlinterpretationen sind also, was die Forderung nach einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild betrifft, ohne Belang, und sie untergraben die funktionalen Vorgaben für die Bilanzen, die dieser Forderung genügen müssen. Die Kommission geht fehl in der Annahme, dass durch Einhaltung bestimmter Standards ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, da es sich bei Letzterem um einen grundlegenden Standard an sich handelt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Kleine, mittlere und große Unternehmen sollten unter Bezugnahme auf Gesamtvermögen, Umsatzerlöse und durchschnittliche Zahl der Beschäftigten definiert und voneinander unterschieden werden, da diese Faktoren in der Regel objektiven Aufschluss über die Größe eines Unternehmens geben.

Geänderter Text

(7) **Kleinst-**, kleine, mittlere und große Unternehmen sollten unter Bezugnahme auf Gesamtvermögen, Umsatzerlöse und durchschnittliche Zahl der Beschäftigten definiert und voneinander unterschieden werden, da diese Faktoren in der Regel objektiven Aufschluss über die Größe eines Unternehmens geben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Mittlere und große Unternehmen sollten verpflichtet sein, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen, wodurch die Bereitstellung ausreichender und rechtzeitiger Informationen über die Lage von Gesellschaften und eine bessere Liquiditätssteuerung für Banken, die diese Gesellschaften finanzieren, sichergestellt würden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Assoziierte Unternehmen sollten mittels der Equity-Methode in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, zu gestatten oder vorzuschreiben, dass ein gemeinsam geführtes Unternehmen im Rahmen des konsolidierten Abschlusses anteilig konsolidiert wird.

(24) Assoziierte Unternehmen sollten ***entweder*** mittels der Equity-Methode ***oder mittels der Buchwertmethode*** in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, zu gestatten oder vorzuschreiben, dass ein gemeinsam geführtes Unternehmen im Rahmen des konsolidierten Abschlusses anteilig konsolidiert wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sind dringend aufgefordert, elektronische Veröffentlichungssysteme zu entwickeln, die es Unternehmen ermöglichen, Rechnungslegungsdaten, einschließlich

(27) Ein harmonisiertes elektronisches Format für die Berichterstattung wäre für in der Union niedergelassene Unternehmen von großem Nutzen, denn es würde die Schaffung eines

Abschlüssen, lediglich einmal zu übermitteln, und zwar in einer Form, die es einer Vielzahl von Nutzern ermöglicht, ohne Probleme auf die Daten zuzugreifen und sie zu verwenden. Entsprechende Systeme sollten jedoch keine Belastung für kleine und mittlere Unternehmen darstellen.

Berichterstattungssysteme mit einer zentralen Kontaktstelle erleichtern, das auch in anderen Bereichen genutzt werden könnte. Deshalb sollte die Erstellung von Abschlüssen in eXtensible Business Reporting Language (XBRL) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 obligatorisch sein, nachdem eine angemessene Frist für Vorbereitung und Tests abgelaufen ist. Die Schaffung eines solchen Systems sollte jedoch keine Belastung für kleine und mittlere Unternehmen darstellen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Im Interesse einer größeren Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen sollten große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, *die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, in einem separaten jährlichen Bericht offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie an staatliche Stellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen. Entsprechende Unternehmen sind in Ländern tätig, die reich an natürlichen Ressourcen, insbesondere Erdöl, Erdgas und Primärwäldern, sind. In dem Bericht sollten Zahlungen aufgeführt werden, die denen vergleichbar sind, die von den an der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) beteiligten Unternehmen offengelegt werden. Diese Initiative ergänzt den EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“, FLEGT) und die Holzverordnung, die von*

Geänderter Text

(32) Im Interesse einer größeren Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen sollten große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse *in einem jährlichen Bericht Aktivitäten in jedem Land offenlegen*, in dem sie ihrer Tätigkeit nachgehen, *einschließlich Zahlungen an staatliche Stellen. Der Grenzwert für die Bestimmung, ob ein Unternehmen oder Unternehmen von öffentlichem Interesse als groß gilt, sollte sich auf den doppelten Grenzwert für KMU in der Standarddefinition der EU gründen. Der Bericht sollte Gegenstand einer Abschlussprüfung sein, und in ihm* sollten Zahlungen aufgeführt werden, die denen vergleichbar sind, die von den an der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) beteiligten Unternehmen offengelegt werden. Diese Initiative ergänzt den EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“, FLEGT) und die Holzverordnung, die von

Holzhändlern verlangt, alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, dass Holz aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt gelangt.

Holzhändlern verlangt, alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, dass Holz aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt gelangt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Zweck der Berichte sollte es sein, den Regierungen ressourcenreicher Länder dabei zu helfen, die EITI-Grundsätze und -Kriterien umzusetzen und ihren Bürgern Rechenschaft über die Zahlungen abzulegen, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern **erhalten**. Der Bericht **sollte** die Informationen nach Ländern aufschlüsseln sowie nach Projekten, sofern ein Projekt – z. B. eine **Konzession**, ein **geografisches Gebiet o. Ä. – als berichterstattende Einheit der niedrigsten Ebene** betrachtet wird, **auf der das Unternehmen regelmäßig interne Lageberichte erstellt**, und sofern die Zahlungen diesen Projekten zugewiesen wurden. Im Lichte des übergeordneten Ziels der Förderung einer guten Governance in den betreffenden Ländern **sollte die Frage, inwieweit es sich um wesentliche Zahlungen handelt, in Abhängigkeit von der empfangenden staatlichen Stelle bewertet werden. Es können verschiedene Wesentlichkeitskriterien in Betracht gezogen werden, wie etwa der absolute Betrag der Zahlung oder ein prozentualer Schwellenwert (z. B. Zahlungen, die einen bestimmten Prozentsatz des BIP eines Landes überschreiten); die betreffenden Kriterien können in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden.** Innerhalb

Geänderter Text

(33) Zweck der Berichte sollte es sein, den Regierungen ressourcenreicher Länder dabei zu helfen, die EITI-Grundsätze und -Kriterien umzusetzen und ihren Bürgern Rechenschaft über die Zahlungen abzulegen, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen **erhalten. Im Fall von Unternehmen** der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern **sollte** der Bericht die Informationen nach Ländern aufschlüsseln sowie nach Projekten, sofern ein Projekt **als eine Lizenz, ein Mietvertrag oder eine sonstige rechtsverbindliche Vereinbarung** betrachtet wird, **der/dem die Tätigkeiten eines Unternehmens unterliegen und die/der konkrete Verbindlichkeiten gegenüber der Regierung nach sich zieht**, und sofern die Zahlungen diesen Projekten zugewiesen wurden. Im Lichte des übergeordneten Ziels der Förderung einer guten Governance in den betreffenden Ländern **sollten Zahlungen an die einzelnen Regierungen gemeldet werden, wenn der Gesamtbetrag der in einem Geschäftsjahr getätigten Zahlungen, einschließlich Sachleistungen, 30 000 EUR übersteigt.** Innerhalb von **drei** Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie sollte die Kommission das Berichterstattungssystem überprüfen und einen entsprechenden Bericht vorlegen. Bei der Überprüfung sollte die Wirksamkeit der Regelung analysiert und

von **fünf** Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie sollte die Kommission das Berichterstattungssystem überprüfen und einen entsprechenden Bericht vorlegen. Bei der Überprüfung sollte die Wirksamkeit der Regelung analysiert und internationalen Entwicklungen, einschließlich Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit, Rechnung getragen werden. Auch sollten die Erfahrungen von Erstellern und Nutzern der **Zahlungsinformationen** berücksichtigt und Überlegungen dazu angestellt werden, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche **Zahlungsinformationen**, etwa zu den **effektiven Steuersätzen**, und nähere Angaben zum Empfänger, etwa Angaben zu **seiner** Bankverbindung, mit aufzunehmen.

internationalen Entwicklungen, einschließlich Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit, Rechnung getragen werden. Auch sollten die Erfahrungen von Erstellern und Nutzern der **Informationen** berücksichtigt und Überlegungen dazu angestellt werden, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche **Informationen**, etwa nähere Angaben zum Empfänger **von Zahlungen**, etwa Angaben zu **der** Bankverbindung, mit aufzunehmen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Damit sie künftigen Änderungen der für die verschiedenen Unternehmenskategorien geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union Rechnung tragen kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zur **Aktualisierung der Liste der Unternehmenskategorien in den Anhängen I und II** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch mit Sachverständigen – durchführt. **Zur Gewährleistung der Relevanz und Angemessenheit der offenzulegenden Informationen über Zahlungen, die die mineralgewinnende Industrie und die Industrie des Holzeinschlags in**

Geänderter Text

(35) Damit sie künftigen Änderungen der für die verschiedenen Unternehmenskategorien geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union Rechnung tragen kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zur **Anpassung der Kriterien für die Bestimmung der Unternehmensgröße** zu erlassen, **da der Realwert eines Unternehmens im Laufe der Zeit und im Zuge der Inflation schrumpft**. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch mit Sachverständigen – durchführt.

Primärwäldern an staatliche Stellen leisten, wie auch zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 209 des Vertrags zu erlassen, in denen das Konzept der Wesentlichkeit von Zahlungen näher ausgeführt wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird befugt, die in Absatz 1 genannten Unternehmensverzeichnisse, die Gegenstand der Anhänge I und II sind, im Rahmen delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 42 anzupassen.

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) 'Herstellungskosten' den Erwerbspreis von Rohstoffen, Verbrauchsmaterialien und sonstigen mit dem besagten Gegenstand verbundenen Kosten. Ein angemessener Anteil sonstiger indirekt dem besagten Gegenstand zuweisbarer Kosten **kann** in dem Maße mitberücksichtigt **werden**, in dem sie sich auf den Herstellungszeitraum beziehen. Vertriebskosten sind nicht zu berücksichtigen;

(7) 'Herstellungskosten' den Erwerbspreis von Rohstoffen, Verbrauchsmaterialien und sonstigen mit dem besagten Gegenstand verbundenen Kosten. Ein angemessener Anteil sonstiger indirekt dem besagten Gegenstand zuweisbarer Kosten **wird** in dem Maße mitberücksichtigt, in dem sie sich auf den Herstellungszeitraum beziehen. Vertriebskosten sind nicht zu berücksichtigen;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bilanzsumme: **5 000 000 EUR**;

Geänderter Text

(a) Bilanzsumme: **4 500 000 EUR**;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Nettoumsatzerlös: **10 000 000 EUR**;

Geänderter Text

(b) Nettoumsatzerlös: **9 000 000 EUR**;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Für jene Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der Betrag in nationaler Währung, der zu den in Absätzen 1 bis 5 genannten Beträgen gleichwertig ist, durch die Anwendung des Umrechnungskurses ermittelt, der gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am Tag des Inkrafttretens der Richtlinie gilt, die diese Beträge festsetzt.

Geänderter Text

7. Für jene Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der Betrag in nationaler Währung, der zu den in Absätzen 1 bis 5 genannten Beträgen gleichwertig ist, durch die Anwendung des Umrechnungskurses ermittelt, der gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am Tag des Inkrafttretens der Richtlinie gilt, die diese Beträge festsetzt. ***Die Grenzwerte in nationaler Währung können im Falle beträchtlicher, anhaltender Veränderungen des Wechselkurses neu berechnet werden. Die Kommission sollte Leitlinien dazu veröffentlichen, was unter einer wesentlichen, anhaltenden Veränderung zu verstehen ist und wie die Grenzwerte in einem Schwankungen unterworfenen Währungsumfeld zu berechnen sind.***

Begründung

Der vorgeschlagene Artikel funktioniert in einem stabilen Wechselkursumfeld. Die Wechselkurse nationaler Währungen gegenüber dem Euro können sich entweder aufgrund politischer Entscheidungen in den Mitgliedstaaten oder aufgrund externen Drucks der Märkte im Fall von Ungleichgewichten wesentlich verändern. Die Grenzwerte sollten neu berechnet werden können. Durch die Änderung wird ein Weg vorgegeben, durch den dem Problem Rechnung getragen werden kann, ohne dass ständig Neuberechnungen ermöglicht werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Jahresabschluss ist als eine Einheit anzusehen und muss für Unternehmen zumindest die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung **und** den Anhang enthalten.

Geänderter Text

1. Der Jahresabschluss ist als eine Einheit anzusehen und muss für Unternehmen zumindest die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang **und eine Kapitalflussrechnung** enthalten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

eXtensible Business Reporting Language

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 werden alle Abschlüsse in eXtensible Business Reporting Language (XBRL) erstellt.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 42 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das Format und die Art und Weise, wie diese Bestimmung in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist, im Einzelnen zu regeln. Vor Erlass des delegierten Rechtsakts gibt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) der Kommission eine Stellungnahme zu der

Spezifikation des Formats ab.

3. Vor Erlass der delegierten Rechtsakte nach Absatz 2 führt die Kommission zusammen mit der ESMA eine angemessene Bewertung der möglichen XBRL-Formate und geeignete Tests in allen Mitgliedstaaten durch.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz werden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung ausgewiesen.

Geänderter Text

(h) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz werden unter Berücksichtigung **nicht nur der Rechtsform sondern auch** des wirtschaftlichen Gehalts des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung **eingestuft und** ausgewiesen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) **Ansatz, Bewertung,** Darstellung und Angabe in einem Jahresabschluss haben sich auf die Wesentlichkeit der jeweiligen Posten zu beziehen.

Geänderter Text

(j) Darstellung und Angabe in einem Jahresabschluss haben sich auf die Wesentlichkeit der jeweiligen Posten zu beziehen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1

Geänderter Text

5. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1

Buchstabe i können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Aktiv- oder Passivposten, die im Rahmen der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert von Sicherungsgeschäften als gesichertes Grundgeschäft gelten, oder ein bestimmter Anteil an solchen Aktiv- oder Passivposten mit dem nach diesem System vorgeschriebenen spezifischen Wert bewertet werden.

Buchstabe i können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Aktiv- oder Passivposten, die im Rahmen der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert von Sicherungsgeschäften als gesichertes Grundgeschäft gelten, oder ein bestimmter Anteil an solchen Aktiv- oder Passivposten mit dem nach diesem System vorgeschriebenen spezifischen Wert bewertet werden, **sofern dies dem Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes entspricht.**

Begründung

Die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes gilt als Mindeststandard, wenn es um die Entlastung der Direktoren in kritischen Angelegenheiten und um die Rechtmäßigkeit der Ausschüttungen geht. Eine Bewertung anhand des zugrunde zu legenden Zeitwerts ist damit nicht unbedingt konform. Der Gerichtshof ist in dieser Frage zu dem Schluss gelangt, dass die Bestimmungen der Rechnungslegungsrichtlinie nur anwendbar sind, wenn gleichzeitig auch der Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes eingehalten wird, und nicht umgekehrt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, den Ansatz, die Bewertung von Finanzinstrumenten zusammen mit den damit in Zusammenhang stehenden Offenlegungspflichten gestatten oder vorschreiben.

Geänderter Text

6. Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, den Ansatz, die Bewertung von Finanzinstrumenten zusammen mit den damit in Zusammenhang stehenden Offenlegungspflichten gestatten oder vorschreiben, **sofern dies dem Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes entspricht.**

Begründung

Diese Änderung ist aus den gleichen Gründen notwendig, wie sie in unserem Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 5 angegeben wurden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Erwerbspreis oder die Herstellungskosten gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände einschließlich der Wertpapiere nach den gewogenen Durchschnittswerten oder aufgrund des „First in — First out (Fifo)“-Verfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens berechnet werden.

Geänderter Text

8. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Erwerbspreis oder die Herstellungskosten gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände einschließlich der Wertpapiere nach den gewogenen Durchschnittswerten oder aufgrund des „First in — First out (Fifo)“-**oder „Last in — First out (Lifo)“**-Verfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens berechnet werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 11 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Eine Rückstellung stellt den besten Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit den Betrag, der zu ihrer Abgeltung am Bilanzstichtag erforderlich ist.

Geänderter Text

Eine Rückstellung stellt den besten **objektiven** Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit den Betrag, der zu ihrer Abgeltung am Bilanzstichtag erforderlich ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Kapitalflussrechnung

- 1. Die Abschlüsse enthalten die Kapitalflussrechnung.**
- 2. Die Kapitalflussrechnung bietet Informationen über Veränderungen bei Kassenmitteln und Kassenmitteläquivalenten eines Unternehmens in einem Berichtszeitraum, wobei Veränderungen aus Geschäftstätigkeiten, Investitionstätigkeiten und Finanztätigkeiten gesondert ausgewiesen werden. Die Rechnung darf nicht älter als sechs Monate sein.**
- 3. Absatz 1 gilt nicht für kleine Unternehmen und kleine Gruppen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 3 Absatz 4.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) dem durchschnittlichen Personalbestand während des Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen, sowie, falls sie nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen, den gesamten in dem Geschäftsjahr entstandenen Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Pensionskosten;

entfällt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind; *entfällt*

Begründung

Dies ist bereits in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f geregelt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können mittlere Unternehmen von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 ausnehmen, soweit sie nichtfinanzielle Informationen betrifft.

4. Die Mitgliedstaaten können ***Kleinst-, kleine und*** mittlere Unternehmen von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 ausnehmen, soweit sie nichtfinanzielle Informationen betrifft.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Kleine Gruppen ***können*** von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ***ausgenommen werden***, es sei denn, bei einem verbundenen Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.

1. ***Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme für*** kleine Gruppen von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ***vorsehen***, es sei denn, bei einem verbundenen Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Begründung

Da der Anteil von Unternehmen, die unter die Kategorie „klein“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 fallen, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, sollte die Richtlinie den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität zugestehen, selbst über einen möglicherweise niedrigeren Grenzwert für Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung konsolidierter Abschlüsse zu entscheiden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme für mittlere Gruppen von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts vorsehen, es sei denn, bei einem verbundenen Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.

entfällt

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Im konsolidierten Abschluss sind Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so auszuweisen, als ob sie ein einziges Unternehmen wären.

7. Im konsolidierten Abschluss sind Vermögens-, Finanz-, **Cashflow-** und Ertragslage der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so auszuweisen, als ob sie ein einziges Unternehmen wären.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der erstmaligen Anwendung dieses Artikels wird das assoziierte Unternehmen in der konsolidierten Bilanz **zu einem Betrag** ausgewiesen, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens entspricht. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem nach den Bewertungsvorschriften der Kapitel 2 und 3 ermittelten Buchwert werden in der konsolidierten Bilanz oder im Anhang zum konsolidierten Abschluss gesondert ausgewiesen. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem diese Methode erstmalig angewendet wird.

Geänderter Text

2. Bei der erstmaligen Anwendung dieses Artikels wird das assoziierte Unternehmen in der konsolidierten Bilanz ausgewiesen **entweder**

(a) zu dem Buchwert nach den Kapiteln 2 und 3; dabei wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert und dem Betrag, der dem auf diese Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals entspricht, in der konsolidierten Bilanz oder im Anhang zum konsolidierten Abschluss gesondert ausgewiesen; dieser Unterschiedsbetrag wird zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Methode erstmalig angewendet wird; oder

(b) zu einem Betrag, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens entspricht. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem nach den Bewertungsvorschriften der Kapitel 2 und 3 ermittelten Buchwert werden in der konsolidierten Bilanz oder im Anhang zum konsolidierten Abschluss gesondert ausgewiesen. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem diese Methode erstmalig angewendet wird.

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung nur eines dieser Buchstaben vorschreiben. In der konsolidierten Bilanz oder im Anhang ist anzugeben, ob von Buchstabe a oder Buchstabe b Gebrauch gemacht worden ist.

Ferner können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass die Berechnung des Unterschiedsbetrags zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder Aktien erfolgt oder, beim Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen geworden ist.

Ferner können die Mitgliedstaaten **für die die Zwecke der vorstehenden Buchstaben a und b** gestatten oder vorschreiben, dass die Berechnung des Unterschiedsbetrags zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder Aktien erfolgt oder, beim Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen geworden ist.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Bei der Angabe des durchschnittlichen Personalbestands während des Geschäftsjahrs wird die durchschnittliche Zahl des Personalbestands von Unternehmen, die nach der Quotenkonsolidierung bilanziert werden, gesondert angegeben.

entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse, kleinen und **mittleren** Unternehmen von einer oder mehreren Personen geprüft werden, die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse, kleinen, **mittleren** und **großen** Unternehmen von einer oder mehreren Personen geprüft werden, die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung

von Abschlussprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen wurden.

von Abschlussprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen wurden. **Die Mitgliedstaaten können einige oder alle kleine Unternehmen von dieser Anforderung befreien.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Geänderter Text

2. Der Bericht ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. **Wird die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk zumindest von dem/den Abschlussprüfer(n), der/die die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat/haben, unterzeichnet.**

Begründung

Hierdurch soll die Lage klargestellt werden, wenn es um eine Prüfungsgesellschaft geht.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie“ ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Exploration, Entdeckung, Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen gemäß Abschnitt B-Ziffern 05 bis 08 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des

Geänderter Text

entfällt

**Europäischen Parlaments und des Rates
tätig ist.**

Begründung

Sollte nicht auf einen speziellen Sektor beschränkt sein, da a) für alle gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten werden sollten und b) die Transparenzanforderungen nach diesem Kapitel für alle Sektoren erforderlich sind.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

1. „Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie“ ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Exploration, Entdeckung, Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen gemäß Abschnitt B-Ziffern 05 bis 08 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates tätig ist.

Geänderter Text

1. „Unternehmen“ eine Muttergesellschaft der höchsten Ebene, die Abschlüsse innerhalb der Europäischen Union veröffentlicht, wenn die Unternehmensgruppe, für die die Muttergesellschaft konsolidierte Jahresabschlüsse erstellt, Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, feste Niederlassungen, Joint Ventures und Partnerunternehmen umfasst.

Begründung

Hierdurch soll klargestellt werden, dass die Offenlegung mehr als das einzelne Unternehmen betrifft und feste Niederlassungen umfasst, die an anderen Orten als ihrem Sitz tätig sind, sowie Joint Ventures und Partner, selbst wenn ihre Ergebnisse nicht anderen Zwecken dienen, die in vollem Umfang innerhalb der Abschlüsse der Muttergesellschaft konsolidiert sind.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

2. „Unternehmen des Holzeinschlags in Primärwäldern“ ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der unter Abschnitt A –

Geänderter Text

entfällt

Ziffer 2.2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [35] genannten Tätigkeiten in Primärwäldern tätig ist.

Begründung

Sollte nicht auf einen speziellen Sektor beschränkt sein, da a) für alle gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten werden sollten und b) die Transparenzanforderungen nach diesem Kapitel für alle Sektoren erforderlich sind.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. „Staatliche Stelle“ nationale, regionale oder lokale **Behörden** eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands. Dazu zählen eine von dieser Behörde kontrollierte Abteilung, eine Agentur oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie.

Geänderter Text

3. „Staatliche Stelle“ **internationale Verwaltung oder** nationale, regionale oder lokale **Gebietskörperschaften** eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands. Dazu zählen eine von dieser Behörde kontrollierte Abteilung, eine Agentur oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie **oder jede staatliche Einrichtung, die von einem Bestandteil eines Unternehmens Zahlungen von der in Artikel 38 erwähnten Art erhält.**

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4. „Projekt“ die **Tätigkeit einer bestimmten operationellen Berichterstattungseinheit auf unterster Ebene des Unternehmens, die regelmäßig interne Lageberichte zur Überwachung der Unternehmenstätigkeit erstellt.**

Geänderter Text

4. „Projekt“ **Verträge, Lizenzen, Mietverträge oder sonstige rechtliche Vereinbarungen, denen die Tätigkeiten eines Unternehmens unterliegen und die zu seinen eigenen Einnahmeverbindlichkeiten führen.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. „Bestandteile eines Unternehmens“
Tochterunternehmen, Partner, Joint
Ventures, feste Niederlassungen und
andere Handelsvereinbarungen, die
insgesamt oder teilweise als Mitglieder des
Unternehmens insofern gelten, als sie in
den Jahresabschlüssen dieses
Unternehmens konsolidiert sind.**

Begründung

Damit soll sichergestellt werden, dass auch Joint Ventures und verbundene Unternehmen betreffende Informationen in dem Umfang offengelegt werden, in dem das berichterstattende Unternehmen von ihnen profitiert.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, vor, jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse vor, einen Bericht über Aktivitäten in jedem Land zu veröffentlichen, in dem sie ihrer Tätigkeit nachgehen, einschließlich Zahlungen an staatliche Stellen, sofern bei diesen Unternehmen zwei der folgenden Kriterien erfüllt oder überschritten sind:

(a) Bilanzsumme: 100 000 000 EUR;

(b) Nettoumsatzerlös: 100 000 000 EUR;

**(c) Beschäftigung von mindestens
500 Mitarbeitern am Bilanzstichtag.**

**Der Bericht ist auch zu erstellen, wenn
das Unternehmen in einem Land in der**

Form eines Joint Venture tätig ist.

Der Bericht ist Gegenstand einer Abschlussprüfung.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

1. Im Bericht werden folgende Faktoren spezifiziert, **sofern sie für die die Zahlungen erhaltende staatliche Stelle wesentlich sind:**

- (a) Gesamtbetrag der Zahlungen, einschließlich Sachleistungen, die an jede staatliche Stelle im Laufe eines Geschäftsjahrs getätigt wurden;
- (b) **Gesamtbetrag je** Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen, **die an jede staatliche Stelle im Laufe eines Geschäftsjahrs getätigt wurden;**
- (c) wurden diese Zahlungen für ein spezifisches Projekt getätigt, Betrag **je** Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen, die im Laufe eines Geschäftsjahrs getätigt wurden, und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt.

Geänderter Text

1. Im Bericht werden folgende Faktoren spezifiziert:

- (a) Gesamtbetrag der Zahlungen, einschließlich Sachleistungen, die an jede staatliche Stelle im Laufe eines Geschäftsjahrs getätigt wurden, **wenn dieser Gesamtbetrag 30 000 EUR übersteigt;**
- (b) **nach Buchstabe a gemeldeter Betrag, aufgeschlüsselt nach** Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen;
- (c) wurden **bei Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind,** diese Zahlungen für ein spezifisches Projekt getätigt, **nach Buchstabe a gemeldeter Betrag, aufgeschlüsselt nach** Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen, die im Laufe eines Geschäftsjahrs getätigt wurden, und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) für jedes Land, in dem das Unternehmen tätig ist:

- Nettoumsatzerlöse;*
- Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (einschließlich der Wertberichtigungen);*
- Bruttoergebnis vom Umsatz;*
- Produktion;*
- Vertriebskosten (einschließlich der Wertberichtigungen);*
- allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Wertberichtigungen und der gesamten Lohnmasse);*
- sonstige betriebliche Erträge;*
- Wertberichtigungen zu Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens;*
- Ergebnis vor Steuern;*
- Ergebnis des Geschäftsjahres.*

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Folgende **Zahlungsformen** sind zu melden:

2. Folgende **Formen von Zahlungen an staatliche Stellen und Informationen** sind zu melden:

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Steuern auf den Gewinn

Geänderter Text

(b) Steuern auf den Gewinn; ***in dem Bericht ist der effektive Steuersatz anzugeben;***

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) aufgrund von Verstößen gegen das Gesetz, beispielsweise gegen das Umweltrecht, verhängte Geldbußen und Wiedergutmachungszahlungen;

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Werden Zahlungen an eine staatliche Stelle in Sachleistungen getätigt, werden sie ihrem Wert ***oder*** ihrem Umfang nach gemeldet. Werden sie ihrem Wert nach gemeldet, sind ergänzende Erläuterungen zur Festlegung ihres Werts beizufügen.

3. Werden Zahlungen an eine staatliche Stelle in Sachleistungen getätigt, werden sie ihrem Wert ***und*** ihrem Umfang nach gemeldet. Werden sie ihrem Wert nach gemeldet, sind ergänzende Erläuterungen zur Festlegung ihres Werts beizufügen.

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 42 zu erlassen, um den Begriff der

entfällt

Wesentlichkeit von Zahlungen zu spezifizieren.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Dieser Bericht schließt Zahlungen an staatliche Stellen in einem Land aus, in dem die Offenlegung dieser Zahlungen eindeutig durch in diesem Land geltende Strafrechtsbestimmungen verboten ist. In diesen Fällen gibt das Unternehmen an, dass es Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gemeldet hat und nennt den Namen der betreffenden staatlichen Stelle.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die ***in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind und*** unter ihr jeweiliges nationales Recht fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß Artikel 37 und 38 auszuarbeiten, wenn das besagte Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie erstellen muss.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unter ihr jeweiliges nationales Recht fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß Artikel 37 und 38 auszuarbeiten, wenn das besagte Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie erstellen muss ***und wenn bei dem Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis die Grenzwerte des Artikel 37 Absatz 1 erreicht oder überschritten sind.***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Ein Unternehmen braucht nicht in einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen einbezogen werden, wenn zumindest eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

Geänderter Text

3. Ein Unternehmen braucht, **wenn die Abschlüsse des Unternehmensbestandteils, von dem die Zahlungen stammen, ebenfalls für den Berichtszeitraum vom konsolidierten Abschluss ausgenommen sind, aber nicht im umgekehrten Fall**, nicht in einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen einbezogen werden, wenn zumindest eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

Begründung

Hierdurch werden doppelte Standards vermieden, die gelten, wenn eine Zahlung in die Abschlüsse, aber nicht in diesen Bericht einbezogen wird.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) strenge langfristige Beschränkungen hindern das Mutterunternehmen an der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf Vermögen oder Geschäftsführung dieses Unternehmens;

entfällt

Geänderter Text

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die für die Aufstellung eines konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben sind

entfällt

Geänderter Text

nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überprüft die Umsetzung und Wirksamkeit dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der jeweiligen Meldepflichten und *der* Meldemodalitäten auf Projektbasis. Bei der Überprüfung sollte auch internationalen Entwicklungen und den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der Energieversorgung Rechnung getragen werden. Die Überprüfung sollte spätestens *fü*nf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Der Bericht wird an das Europäische Parlament und den Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, weitergeleitet.

Geänderter Text

Die Kommission überprüft die Umsetzung und Wirksamkeit dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der jeweiligen Meldepflichten, *die Grenzwerte des Artikels 37 Absatz 1 und des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe a und die* Meldemodalitäten auf Projektbasis. Bei der Überprüfung sollte auch internationalen Entwicklungen und den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der Energieversorgung Rechnung getragen werden. Die Überprüfung sollte spätestens *drei* Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Der Bericht wird an das Europäische Parlament und den Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, weitergeleitet.

VERFAHREN

Titel	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0684 – C7-0393/2011 – 2011/0308(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.11.2011	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 15.11.2011	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Wolf Klinz 25.10.2011	
Prüfung im Ausschuss	20.3.2012	30.5.2012
Datum der Annahme	19.6.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 0 0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Elena Băsescu, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Markus Ferber, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Gunnar Hökmark, Syed Kamall, Othmar Karas, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lambert, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Arlene McCarthy, Sławomir Witold Nitras, Ivari Padar, Alfredo Pallone, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Edward Scicluna, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Kay Swinburne, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Pablo Zalba Bidegain	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sari Essayah, Olle Ludvigsson, Marisa Matias, Sirpa Pietikäinen, Emilie Turunen	